

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in des Marktes Velden

vom 02.02.2026

Der Markt Velden erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Grundsatz

(1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätige Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte (soweit vorhanden) erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

(2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart 25 % der regulären gesetzlichen Entschädigung für den 1. Feuerwehrkommandanten. Teilen sich mehrere Feuerwehrdienstleistende das Aufgabenfeld des Gerätewartes, so wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

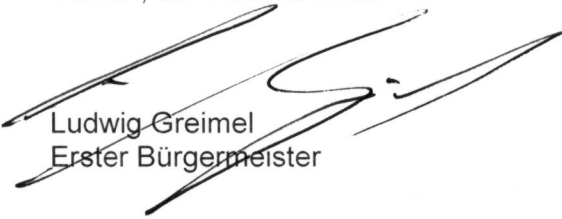
(2) Atemschutzgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart 12,5 % der regulären gesetzlichen Entschädigung für den 1. Feuerwehrkommandanten. Teilen sich mehrere Feuerwehrdienstleistende das Aufgabenfeld des Atemschutzgerätewartes, so wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Velden, 02. Februar 2026



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister